

Allgemeine Grundsätze

- Girokonto Pfarramt:**
- geringer Geldbestand
 - monatliche Abrechnung mit Verrechnungsstelle
 - 4-Augen-Prinzip
 - alle Bewegungen im Kassenbuch dokumentieren
 - jährliche Prüfungspflicht des Stiftungsrates

- Konto Kindergarten:**
- nur ein Konto
 - geringer Bestand
 - monatliche Abrechnung und Überweisung an Verrechnungsstelle
 - 4-Augen-Prinzip
 - jährliche Prüfungspflicht des Stiftungsrates
 - Festerlöse beim DF oder bei Verrechnungsstelle anlegen

Sonstige Konten Kirchengemeinde:

- nicht zweckgebunden -
- unnötig
- müssen aufgelöst werden
- Guthaben Rücklage zuführen

Sonstige Konten Kirchengemeinde:

- zweckgebunden -
 - nur ein Konto je Zweck
 - geringer Bestand,
 - Restbetrag auf zweckgebundener Rücklage beim DF anlegen
 - 4-Augen-Prinzip
 - jährliche Prüfpflicht des Stiftungsrates
 - müssen im Kassenbuch eingetragen sein
 - Kontenbewegungen müssen gebucht werden
- Konten Gruppierungen:**
- (z.B. Kirchenchor
Ministranten)
 - müssen auf Kirchengemeinde lauten
 - hohe Beträge beim Kath. Darlehensfond anlegen (Empfehlung)
 - Gelder der Kirchengemeinde
 - jährliche Prüfpflicht des Stiftungsrates
 - Einzelpersonen können Kontovollmacht bekommen
 - immer nur ein Konto je Gruppierung

Kontenvollmacht

Grundsatz: es gilt das sog. 4-Augen-Prinzip (immer nur 2 Personen dürfen gleichzeitig auf das Konto zugreifen)

Ausnahmen:

Pfarrer: - darf alleine

Stiftungsrat: - darf alleine
- aber Beschluss Stiftungsrat erforderlich (Auftrag / Vollmacht nach § 23 Abs. 1 KVO III)
- Vollmacht muss nicht genehmigt werden

andere Person: - darf alleine
- aber Beschluss Stiftungsrat erforderlich (Auftrag / Vollmacht nach § 23 Abs. 2 KVO III)
- Vollmacht muss vom Ordinariat genehmigt werden

Mitarbeiter: - keine Alleinzugriffsberechtigung (immer 4-Augen-Prinzip)
- aber: keine gemeinsame Zugriffsberechtigung mit anderem Mitarbeiter



Erzdiözese
Freiburg

Verrechnungsstelle für Katholische
Kirchengemeinden Oberrhein

Merkblatt

Führen von Konten